

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6088**



Landesjugendring SH e.V. • Holtenauer Straße 99 • 24105 Kiel

Herr

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 13.02.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein. Drucksache 20/3684**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Änderung von Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung. Die vorgeschlagene Neufassung stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, indem sie das Kindeswohl deutlicher verankert, indem Beteiligungsrechte hervorgehoben und der Gesetzgeber zu Konkretisierung verpflichtet wird.

Insbesondere die Festschreibung, dass das Wohl von Kindern wesentlich zu berücksichtigen ist und ihre Meinung alters- und reifeangemessen einzubeziehen ist, entspricht den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention und stärkt Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtsträger*innen. Eine solche verfassungsrechtliche Grundlage kann dazu beitragen, ihre Interessen systematischer in politische und administrative Entscheidungen einzubeziehen.

Die vorgesehene gesetzliche Konkretisierung bietet die Chance, verbindliche Standards und Verfahren für Beteiligung und Kindeswohlprüfung zu entwickeln. Aus Sicht des Landesjugendringes ist hierbei entscheidend, dass diese Ausgestaltung unter Beteiligung von Fachpraxis, Jugendverbänden, Jugendringen und jungen Menschen selbst erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass Beteiligung tatsächlich wirksam, altersgerecht und inklusiv umgesetzt wird.

Gleichzeitig weist der Landesjugendring darauf hin, dass die Verfassungsänderung allein noch keine unmittelbare Verbesserung der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen bewirkt. Ihre Wirkung wird maßgeblich davon abhängen, wie sie gesetzlich konkretisiert und praktisch umgesetzt wird. Notwendig sind hierfür insbesondere:

- klare gesetzliche Regelungen zu Beteiligungsrechten und -verfahren,
- ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für Beteiligungsstrukturen,
- Qualifizierung von Fachkräften in Verwaltung, Bildung und Jugendarbeit,
- die systematische Einbeziehung bestehender Strukturen der Jugendverbandsarbeit und Jugendhilfe.

Telefon: 04318009840 • info@ljrsh.de • [Internetseite LJRSH](http://Internetseite.LJRSH)

Bankverbindung: Förde Sparkasse Kiel • IBAN: DE55 2105 0170 0002 0014 44 • BIC: NOLADE21KIE

Vereinsregister-Nr.: VR 2264 KI • Amtsgericht Kiel • Steuer-Nr.: 20/292/80133

Beteiligung darf nicht ausschließlich symbolisch erfolgen, sondern muss echte Mitgestaltung ermöglichen. Ebenso ist darauf zu achten, dass neue Anforderungen nicht ohne entsprechende Ressourcen auf Kommunen, Schulen, Jugendhilfe oder Zivilgesellschaft übertragen werden.

Insgesamt bewertet der Landesjugendring die vorgeschlagene Verfassungsänderung als wichtigen Schritt zur Stärkung von Kinderrechten und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein. Sie entspricht dem Ziel, Kinder und Jugendliche als eigenständige Akteur*innen unserer demokratischen Gesellschaft anzuerkennen und ihre Interessen verbindlich zu berücksichtigen.

Der Landesjugendring Schleswig-Holstein unterstützt daher die vorgeschlagene Änderung von Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung. Zugleich regt er an, die anschließend gesetzliche Ausgestaltung partizipativ, praxisnah und mit ausreichend Ressourcen zu gestalten, damit die verfassungsgrechtliche Stärkung von Kinderrechten und Beteiligung ihre volle Wirkung entfalten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Wilms
Vorsitzender des LJR SH